

**Anerkennung des Vereins "Jugend- und Familienhilfen e.V."
als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01398

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.02.2015 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In seiner Sitzung am 16.09.2014 hat sich der Kinder- und Jugendhilfeausschuss mit der Anerkennung eines Vereins als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII befasst und das Sozialreferat beauftragt zu prüfen, ob in vergleichbaren Fällen statt eines Beschlusses eine Bekanntgabe im Ausschuss ausreichend sei.

Die herrschende Literatur vertritt die Auffassung, dass es sich bei der Anerkennung aufgrund ihrer Bedeutung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Dies bedeutet, dass die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bedarf.

Mit Schreiben vom 02.06.2014 beantragte der „Jugend- und Familienhilfen e.V.“, Nymphenburger Str. 84, 80636 München (vgl. Anlage 1), die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

1. Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München

Der Sitz des Vereins ist München. Er übt seine Tätigkeit überwiegend im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München aus. Daraus ergibt sich für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

2. Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII:

- die Verfolgung gemeinnütziger Ziele;
- der Träger muss in der Lage sein, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war.

2.1 Satzungsstruktur

Die Satzung des Vereins wurde am 09.02.1993 erlassen und die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht München erfolgte am 15.04.1993. Der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Geschäftsführer ist Herr Stefan Hagn.

2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe

Der Verein „Jugend- und Familienhilfen e.V.“ verfügt über langjährige Erfahrung in der Jugendhilfe in München und ist im Bereich der Ambulanten Erziehungshilfe, Schulsozialarbeit und richterlichen Weisungen im Strafverfahren gem. § 10 JGG tätig.

Der Verein ist im Rahmen der Schulsozialarbeit in der Messestadt München an der Grundschule Lehrer-Wirth-Straße und an der Grundschule Astrid-Lindgren-Straße vertreten und wird als zuverlässiger und kompetenter Träger dieser Maßnahmen seitens des Stadtjugendamtes München sehr geschätzt.

Die Schwerpunkte der Schulsozialarbeit an Grundschulen fokussieren sich auf die Bereiche: Betreuung und Begleitung aller hilfebedürftigen Schülerinnen und Schüler der genannten Grundschulen, Einzelfallhilfe, Projektarbeit, Gruppenarbeit, Elternarbeit und regionale und überregionale Netzwerkarbeit.

Der Fachbereich Schulsozialarbeit ist fachlich-strukturell an die Abteilung der Ambulanten Erziehungshilfen (AEH) in der Lehrer-Wirth-Straße, Messestadt angebunden. Eine Verzahnung mit der AEH besteht hinsichtlich gemeinsam durchgeführter Projektarbeit, Zusammenarbeit im Einzelfall oder Kooperation mit dem im Stadtteil verankerten Sozialbürgerhaus. Die Schulsozialarbeit erfolgt hinsichtlich der Ausgestaltung an den beiden Grundschulen im ständigen Austausch mit den Schulleitungen und dem Lehrerkollegium.

Die Qualität der Maßnahmen des Vereins ist von hoher fachlicher Kompetenz geprägt. Das Stadtjugendamt München schätzt die Zusammenarbeit mit dem Verein in diesem Feld sehr, zumal der Verein einer permanenten Weiterentwicklung seiner Leistungen sehr aufgeschlossen gegenübersteht. Innerhalb der Querschnittsaufgaben wie Inklusion, interkultureller Ansatz, geschlechtsdifferenzierte Arbeitsweise sowie Partizipation von Kindern/Jugendlichen agiert der Verein auf hohem Niveau.

Die Grundschule Astrid-Lindgren-Straße hat den Schwerpunkt Inklusion.

Die Messestadt setzt sich aus einem hohen Anteil von Familien mit unterschiedlichen Migrationshintergründen zusammen. Naturgemäß ist somit auch der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Migrationshintergründen an beiden

Schulen hoch.

Der Verein bietet innerhalb von Projekt- und Gruppenarbeiten geschlechtsdifferenzierende Angebote für Jungen und Mädchen an.

In der Ausgestaltung aller Angebote werden die Bedürfnisse und Rückmeldungen der Schülerinnen und Schüler aber auch der Eltern und des Lehrerkollegiums mit berücksichtigt und finden ihren Niederschlag in der weiteren Ausgestaltung des Angebotes des Vereines.

2.2.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Insgesamt arbeiten in der Schulsozialarbeit an Grundschulen 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachrichtungen Sozialpädagogik an den beiden Grundschulen.

2.2.2 Finanzierung

Der Verein wird im Bereich des § 10 JGG und der Schulsozialarbeit vom Stadtjugendamt München bezuschusst und finanziert sich im Weiteren über Mitgliedsbeiträge, Sponsoring und Spenden.

3. Der Verein erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

In der Satzung des Vereines heißt es: „Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Familienhilfen. Der Verein hat die Aufgaben, sozialpädagogische bzw. pädagogische Maßnahmen, auch besonders im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG), anzubieten. Gedacht ist dabei u.a. an das Führen von Erziehungsbeistandschaften und das Angebot der Sozialpädagogischen Familienhilfen.

Weitere soziale Aufgaben, die im Sinne seiner Zielsetzung liegen und die sich durch die praktische Arbeit als für die Allgemeinheit sinnvoll und wichtig herausstellen, sollen ebenfalls initiiert und durchgeführt werden.“

Der Verein ist bereits seit seiner Gründung im Jahr 1993 auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

Er hat sich in seiner bisher geleisteten Arbeit gut bewährt.

Er ist auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Die Fortsetzung seiner Tätigkeiten ist zu erwarten. Er bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Bei Vorliegen der in § 75 SGB VIII normierten Tatbestandsmerkmale ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich verpflichtet, einen Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art „Qualitätssiegel“, welches die Landeshauptstadt München vergibt, zu verstehen.

4. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden

Der Träger ist verpflichtet, dem Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Direktorium-Ausländerbeirat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Verein "Jugend- und Familienhilfen e.V." wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat, S-II-KJF/J**
An das Sozialreferat, S-III-M
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Direktorium-Ausländerbeirat
z.K.

Am

I.A.

